Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2743

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(17. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP, Zentrum eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz - SHAnpG)

- Nr. 2708 (neu) der Drucksachen -

Berichterstatter:
**Abgeordneter Schütz**

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. Oktober 1951.

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

| | |
|---|---|
| Kunze | Schütz |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Antrag

## des Ausschusses für den Lastenausgleich

Der Bundestag wolle beschließen:

# Entwurf eines Gesetzes

## über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

### Stundung von Soforthilfeabgabe

§ 1

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich ist die am 20. November 1951 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) abgabepflichtigen natürlichen Personen in folgendem Umfang zu stunden:

1. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark, so ist ein Teilbetrag der Rate in Höhe von 20 Deutschen Mark zu stunden; ist die ganze Rate niedriger als 20 Deutsche Mark, so ist die ganze Rate zu stunden.
2. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 75 000 Deutsche Mark, und ist darin land- und forstwirtschaftliches Vermögen enthalten, so ist der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Rate auf Antrag
   a) bei Abgabepflichtigen, die eine Halbjahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Sechstels,
   b) bei Abgabepflichtigen, die eine Vierteljahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Drittels

   zu stunden.
3. Beträgt das gesamte abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 75 000 Deutsche Mark, und ist der Abgabepflichtige Flüchtling im Sinne des § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes, so ist die Rate ohne Rücksicht auf die Art des abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der Ziffer 2 auf Antrag zu stunden.

### Artikel 2

### Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe

§ 2

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes werden in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu den in § 36 des Soforthilfegesetzes bestimmten Sätzen der Unterhaltshilfe vom 1. Oktober 1951 ab bis auf weiteres die folgenden Teuerungszuschläge gewährt:

für den Anspruchsberechtigten (§ 36 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes) 15 DM monatlich,

für die Ehefrau und für jedes Kind (§ 36 Absatz 2 des Soforthilfegesetzes) 7,50 DM monatlich,

für Vollwaisen (§ 36 Absatz 3 des Soforthilfegesetzes) 10 DM monatlich.

(2) Die Teuerungszuschläge gelten als Leistungen im Sinne des § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 des Soforthilfegesetzes.

§ 3

Teuerungszuschläge werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes gegeben sind. Werden Empfängern von Unterhaltshilfe, die nach § 36 Absätze 4 und 5 des Soforthilfegesetzes anzurechnende Rentenleistungen oder sonstige Einkünfte beziehen, aus öffentlichen Mitteln Zulagen gewährt, so werden

1. bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 Absatz 1 Ziffer 2 des Soforthilfegesetzes die Zulagen zu den Rentenleistungen und sonstigen Einkünften nur insoweit berücksichtigt, als sie die sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge übersteigen,
2. nach § 36 Absätze 4 und 5 des Soforthilfegesetzes die um die Zulagen erhöhten Rentenleistungen und sonstigen Einkünfte auf die Summe der Unterhaltshilfe und der sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge angerechnet.

§ 4

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Ziffer 6 gestrichen,
2. In § 6 Absatz 3 ist an Stelle der Worte „nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6“ zu setzen: „nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5“,
3. In § 8 ist im ersten Halbsatz an Stelle der Worte „gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 6“ zu setzen: „gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5.“ Der zweite Halbsatz wird gestrichen; am Schluß des ersten Halbsatzes ist hinter „außer Ansatz“ ein Punkt zu setzen,
4. In § 9 Absatz 2 ist in der Klammer statt „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 6“ zu setzen: „§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5“,
5. In § 10 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen.

§ 5

Rentenzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 505) bleiben für die Zeit vom Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 510) bis zu seinem Außerkrafttreten auch bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 des Soforthilfegesetzes außer Ansatz.

§ 6

Die Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich vorschußweise aus dem Soforthilfefonds geleistet. Sie sind aus Mitteln des Bundeshaushalts zu erstatten; eine etwaige Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern wegen teilweiser Rückerstattung der aus dem Bundeshaushalt erstatteten Beträge bleibt vorbehalten.

Artikel 3

**Schlußvorschriften**

§ 7

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau.

§ 8

(1) § 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) § 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ab in Kraft.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ab in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt tritt das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 510) außer Kraft; soweit in Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, höhere als die sich nach diesem Gesetz ergebenden Beträge gezahlt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel bezahlter Beträge nicht statt.

Bonn, den 25. Oktober 1951